

- [Dr. Dieter Mehnert zur aktuellen Lage](#)
- [Formular Steuererleichterung - aktualisierte Version](#)
- [Dürfen Steuerberater noch Mandanten beraten?](#)
- [Wann kann man Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz beantragen?](#)
- [Was tun, wenn ein Mitarbeiter mit dem Virus infiziert ist?](#)
- [Dürfen StB ihre Mandanten bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld etc. vertreten?](#)
- [Finanzamt Amorbach: Herabsetzungsanträge per ELSTER bitte](#)

I Dr. Dieter Mehnert zur aktuellen Lage



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Nachdem sich die steuerlichen Rahmenbedingungen für den operativen Alltag in die richtige Richtung entwickelt haben, sehen wir von der Steuerberaterkammer Nürnberg es als einen nächsten wichtigen Schritt, die **Finanzierungsbedingungen** der aktuellen Situation anzupassen.

Mein Eindruck ist, - auch nach Rücksprache mit einigen Kollegen - dass die finanzierenden Banken Kreditvergaben und kurzfristige Liquiditätsbereitstellung nach wie vor nach den Basel-Kriterien durchführen. Vor diesem Hintergrund haben wir uns diesbezüglich an unsere Steuerberaterkollegen und Mitglieder im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages, Frau **Katja Hessel** (Vorsitzende des Finanzausschusses) und Herrn **Sebastian Brehm** gewandt, diesbezüglich unterstützend in Berlin zu agieren. Ich sehe zu einer 100%-Haftungsfreistellung für LfA/KfW-Kredite keine Alternative. Zum jetzigen Zeitpunkt ist zu erwarten, dass die Banken eine Mitverantwortung durch eine Übernahme einer 20%igen Haftung nicht übernehmen werden.

In Bezug auf die Einstufung des Steuerberatenden Berufs als **systemrelevant** bin ich auch zuversichtlich, dass unsere politischen Aktivitäten zu einer diesbezüglichen Einordnung führen werden. Was die Unterstützungsmöglichkeiten für unsere angeschlagenen Mandanten erheblich erleichtern würde.

Ich möchte mich an dieser Stelle für die zahlreichen **Rückmeldungen** auf unsere Kommunikation zur neuen Situation bedanken: etliche von Ihnen würdigen die zeitnahe und umfassende Information durch Newsletter und Homepagemeldungen der Kammer. Andere wiederum machen uns auf bisher ungeklärte Sachverhalte aufmerksam.

Bitte halten Sie uns weiter auf dem Laufenden, wenn in Ihrem beruflichen Umfeld Situationen auftreten, wo wir von der Steuerberaterkammer Nürnberg unterstützend agieren können.

Ihr
Dr. Dieter Mehnert

[nach oben](#)

I Formular Steuererleichterung - aktualisierte Version

Die Steuerverwaltung hat ihr Antragsformular aufgrund der Erfahrungen der letzten Tage leicht modifiziert. Insbesondere ist nun auch ein Feld für die Angabe der Telefonnummer zwecks etwaiger Rückfragen enthalten.

Bitte verwenden sie ab sofort das aktualisierte Formular (bisherige Anträge werden natürlich auch weiter bearbeitet).

 [Vordruck zur Beantragung von Steuererleichterungen](#) (pdf vom 23.03.2020, 9:20 Uhr)

[nach oben](#)

I Dürfen Steuerberater noch Mandanten beraten?

Die Bayerische Staatsregierung listet auf ihrer Homepage die häufigsten Fragen zum Umgang mit der Ausgangsbeschränkung auf. Neben Alltagsfragen (z.B. Arztgang ohne Termin) geht es auch um berufspolitische Fragen, wie z.B.

"Dürfen Anwälte oder Steuerberater noch Mandanten beraten?"

Berufliche Tätigkeit ist erlaubt. Kanzleien können weiterhin arbeiten und z. B. telefonisch Beratung leisten. Zwischen Kollegen ist der Mindestabstand von 1,5 m sicherzustellen. Als Mandant kann man geöffnete Kanzleien nur noch in dringenden und unaufschiebbaren Fällen aufsuchen. Auch Notariate sollten nur nach vorheriger Terminabsprache und nur in dringenden und unaufschiebbaren Fällen aufgesucht werden."

 [Fragenkatalog \(FAQ\) der Bayerischen Staatsregierung](#)

[nach oben](#)

I In welchem Fall kann man Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz beantragen?

*Die Bundessteuerberaterkammer listet in Ihrem aktuellem **Fragenkatalog zur Corona-Krise** wichtige Punkte auf. Da die Frage in den letzten Tagen oft an uns herangetragen wurde, zitieren wir hier **Frage 8** aus dem FAQ-Dokument, das die BStBK täglich aktualisiert:*

"Das Ausfüllen der Anträge auf Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz dürfte ebenso wie die Berechnung von Kurzarbeitergeld zulässig sein. Für weitergehende Fragen ist anwaltlicher Rat einzuholen.

Wer aufgrund infektionsschutzrechtlicher Gründe einem Tätigkeitsverbot oder einer Quarantäne (§ 30 IfSG) unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstausschlag erleidet ohne krank

zu sein, kann auf Antrag eine Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG erhalten. Voraussetzung ist, dass das Tätigkeitsverbot bzw. die Quarantäne vom zuständigen Gesundheitsamt ausgesprochen wurde. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaussfall.

Ein Entschädigungsanspruch besteht u.a. nicht für

- Eltern ohne Tätigkeitsverbot, deren Kinder wegen eines Besuchsverbots gemäß IfSG keine Betreuungseinrichtung besuchen dürfen
- bei anderweitigem, entlohntem Einsatz im Betrieb
- für die Zeit einer Krankschreibung oder Krankmeldung
- für Auszubildende, die aus einem in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen (gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 b) BBiG)

Bei Arbeitnehmern muss der Arbeitgeber für maximal 6 Wochen die Lohnfortzahlung übernehmen. Die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht besteht weiterhin. Die jeweiligen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) trägt das jeweilige Bundesland. Für die ausgezahlten Beträge können Arbeitgeber beim zuständigen Gesundheitsamt einen Erstattungsantrag stellen.

Sobald ein Arbeitnehmer mit Tätigkeitsverbot bzw. unter Quarantäne, der bisher symptomfrei war, erkrankt, besteht Arbeitsunfähigkeit. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer vorrangig Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für die ersten sechs Wochen und ab der siebten Woche Anspruch auf Krankengeld von der zuständigen Krankenkasse.

Bei Selbständigen bemisst sich der Verdienstaussfall pro Monat nach einem Zwölftel des Arbeitseinkommens. Darüber hinaus können Betriebsausgaben in angemessenem Umfang und Aufwendungen für die private soziale Sicherung geltend gemacht werden.

Im Hinblick auf Entschädigungen für Betriebsschließungen, Veranstaltungsverbote u. ä. aufgrund behördlicher Anordnung, aber ohne unmittelbare infektiorechtliche Gründe, ist der Wortlaut des IfSG nicht eindeutig. Die zuständigen Landesbehörden vertreten jedoch derzeit einhellig die Auffassung, dass auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes in diesen Fällen kein Anspruch auf Entschädigung besteht. Sowohl die Bundesregierung als auch die Länder verweisen insofern auf Unterstützungs- und Hilfsprogramme für die Wirtschaft (siehe auch unter Punkt 3 (*des Fragenkatalogs*)).

Die einzelnen Maßnahmen der Finanzverwaltungen der Länder (z.B. Stundungen, Fristverlängerungen etc.) finden Sie ebenfalls in Anlage 1 (*des Fragenkatalogs*).

Für die Praxis bedeutet dies, dass nach der aktuellen Lage davon auszugehen ist, dass solche Anträge abschlägig beschieden würden. Die Rechtslage müsste dann von den Gerichten geklärt werden. Eine gute Übersicht zu Entschädigungen nach IfSG und weiterführende Informationen finden sich auf der Webseite des Landes Hessen. "



[Fragenkatalog der BStBK](#)



[Website des Landes Hessen](#)

[nach oben](#)

I Was ist zu tun, wenn eigene Mitarbeiter eventuell oder tatsächlich mit dem Corona-Virus infiziert sind?

Die Bundessteuerberaterkammer listet in Ihrem aktuellem **Fragenkatalog zur Corona-Krise** wichtige Punkte auf. Da die Frage in den letzten Tagen oft an uns herangetragen wurde, zitieren wir hier **Frage 23** aus dem FAQ-Dokument, das die BStBK täglich aktualisiert:

"Für den Fall, dass bei Ihren Kanzleimitarbeitern **Symptome** einer Corona-Erkrankung (laut WHO Fieber, trockener Husten, Abgeschlagenheit) auftreten, empfiehlt es sich, die Mitarbeiter anzuweisen, dem Arbeitsplatz fern zu bleiben.

Aufgrund der möglichen Infektionsgefahr empfiehlt es sich sowohl für den betroffenen Mitarbeiter als auch für die anderen Mitarbeiter und den Kanzleiinhaber, bei Auftreten einschlägiger Krankheitssymptome Kontakt mit einem **Arzt** aufzunehmen. Hierbei sollte der Arzt nicht direkt aufgesucht, sondern vorab telefonisch konsultiert werden. Dasselbe gilt, falls Mitarbeiter Kontakt mit einer nachweislich mit dem Corona-Virus infizierten Person hatten. Die Mitarbeiter sollten zudem darum gebeten werden, bei einem positiven Testergebnis umgehend die Kanzlei darüber zu informieren. Sie sollten auf keinen Fall die Kanzlei aufsuchen.

Eine **Meldepflicht** gegenüber den Gesundheitsbehörden nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht für Steuerberatungskanzleien nicht. Diese obliegt vielmehr den mit der Diagnose und Behandlung von Krankheits- und Verdachtsfällen befassten medizinischen Einrichtungen.

Infizierte werden in der Regel von Gesundheitsbehörden zu ihren Kontakten in den vergangenen Tagen und zu Symptomen befragt, sie werden namentlich registriert und gegebenenfalls Labortests unterzogen. Für Kontaktpersonen, die Symptome aufweisen aber nicht schwer krank sind, können die Gesundheitsbehörden eine Heim-Quarantäne anordnen. Den Anweisungen der Gesundheitsbehörden sollte Folge geleistet werden.

Die Kontaktdaten der Gesundheitsämter können Sie beispielsweise über eine Datenbank des Robert Koch-Instituts (vgl. unten) abfragen. Das Gesundheitsamt ist dann sowohl für den Meldeweg als auch für die Verhängung von weiteren Maßnahmen zuständig. Zudem informiert die Behörde Sie unter anderem darüber, wie Sie sich zu verhalten haben. Auch die Krankenkassen haben Hotlines für alle Fragen rund um das Corona-Virus eingerichtet."



[Fragenkatalog der BStBK](#)



[Datenbank Robert-Koch-Institut](#)

[nach oben](#)

I Dürfen Steuerberater ihre Mandanten bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld und bei der Beantragung von Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vertreten?

Die Bundessteuerberaterkammer listet in Ihrem aktuellem **Fragenkatalog zur Corona-Krise** wichtige Punkte auf. Da die Frage in den letzten Tagen oft an uns herangetragen wurde, zitieren wir hier **Frage 35** aus dem FAQ-Dokument, das die BStBK täglich aktualisiert:

Diese Frage ist bisher höchstrichterlich nicht entschieden. Das Sozialgericht Chemnitz (Urt. v. 26.10.2017 – S 26 AL 331/16) hat einen mit der Lohnbuchhaltung eines Baubetriebs beauftragten Steuerberater in einem Widerspruchsverfahren auf Saison-Kurzarbeitergeld nach § 101 SGB III als Verfahrensbevollmächtigten des Arbeitgebers jedenfalls dann als vertretungsberechtigt angesehen, wenn nur Berechnungsfragen für das Saison-Kurzarbeitergeld im Streit stehen. Sowohl das Antrags- als auch das Widerspruchsverfahren sind in diesem Fall eine zulässige Nebentätigkeit zur Lohnbuchhaltung nach § 5 Abs. 1 RDG. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Berufung ist unter dem beim LSG Sachsen unter dem Az. L 3 AL 176/17 anhängig.

Zulässig sind jedenfalls die Berechnung von Kurzarbeitergeld sowie das bloße Ausfüllen des Antragsformulars für die Beantragung von Kurzarbeitergeld und die Abgabe der Meldung für den Mandanten.

Nicht beraten dürfen Steuerberater ihre Mandanten in arbeitsrechtlichen Fragen rund um die Frage von betriebsbedingten Kündigungen. In diesen Fragen sind Rechtsanwälte heranzuziehen.

Das Ausfüllen der Anträge auf Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz dürfte ebenso zulässig sein. Für weitergehende Fragen ist anwaltlicher Rat einzuholen.

 [Fragenkatalog der BStBK](#)

[nach oben](#)

I FA Amorbach: Herabsetzungsanträge bitte per ELSTER

Aufgrund der verringerten Präsenz bittet das Finanzamt Amorbach darum, Herabsetzungsanträge etc. per ELSTER beziehungsweise, soweit das nicht möglich ist, per Email zuzusenden.

 [Homepage Finanzamt Oberburg mit Aussenstelle Amorbach](#)

[nach oben](#)

Sie möchten uns kontaktieren?

Bitte nutzen Sie die nachfolgenden Kontaktangaben, die eine schnelle Bearbeitung gewährleisten.
Bitte antworten Sie nicht auf diesen Newsletter. Vielen Dank.

Herausgeber
Steuerberaterkammer Nürnberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Karolinenstr. 28

90402 Nürnberg
Tel: 0911/94626-0

www.stbk-nuernberg.de
info@stbk-nuernberg.de
[Newsletter abmelden?](#)